
S 27 RJ 817/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 27 RJ 817/01
Datum	05.03.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 RJ 21/03
Datum	27.10.2004

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. März 2003 wird zurückgewiesen. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Rente wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit.

Der 1951 geborene Kläger erlernte von 1969 bis 1972 den Beruf eines Bankkaufmanns. Nach dem Militärdienst absolvierte er von Mai 1974 bis Oktober 1975 eine Zusatzausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten (so seine Angaben im Schriftsatz vom 15. Oktober 2004. Im Rentenanspruch hatte er angegeben, er sei ohne Ausbildung als Sozialversicherungsfachangestellter tätig gewesen). Von 1976 bis 1978 erfolgte nach Angaben des Klägers eine zweijährige Ausbildung zum Trocken- und Akustikbauer. Anschließend war er bis August 1998 mit Unterbrechungen überwiegend bei Baubetrieben beschäftigt. Während dieses Zeitraums hat er von Juni 1992 bis Mai 1997 eine selbständige Tätigkeit als Trockenbauer ausgeübt.

Im November 1999 stellte der Klager einen Rentenantrag und machte zu dessen Begrandung geltend, er halte sich seit August 1998 wegen Meniskusbeschwerden, Gichtanfallen und edemen fur berufs- oder erwerbsunfahig.

Die Beklagte stellte fest, dass fur die beantragte Rentenart die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfullt sind und ausgehend vom Zeitpunkt der Antragstellung ausreichend zeitnahe Beitrage entrichtet wurden. Im Auftrag der Beklagten erfolgte am 10. Dezember 1999 eine Begutachtung des Klagers durch die rztin fur Innere Medizin Dr. W. Sie gelangte zu der Einschtzung, fur die letzte Ttigkeit als Trockenbauer sei das Leistungsvermogen auf Dauer aufgehoben. Leichte Arbeiten im Wechsel der Haltungsarten unter Vermeidung von Leiter- und Gerstarbeiten mit Absturzgefahr konne der Klager aber noch vollschichtig ausfuhren.

Mit Bescheid vom 27. Dezember 1999 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Im Widerspruchsverfahren zog die Beklagte vom Arbeitsamt medizinische Unterlagen (u.a. Gutachten vom 18. Januar 2000: vollschichtiges Leistungsvermogen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt) bei und veranlasste eine chirurgisch-orthopedische Begutachtung, die von der Fachrztin fur Chirurgie Dipl.-Med. B am 6. Juni 2000 vorgenommen wurde. Sie gelangte zu der gleichen Leistungseinschtzung wie Dr. W.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. Mrz 2001 wies die Widerspruchsstelle der Beklagten den Widerspruch zurck. Der Klager sei aufgrund seiner letzten Ttigkeit als angelernter Arbeiter anzusehen und auf alle Ttigkeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes mit Ausnahme von einfachsten Arbeiten verweisbar. Nach den medizinischen Feststellungen konne er zwar nicht mehr als Trocken- und Akustikbauer arbeiten, ihm seien jedoch noch die Ttigkeiten eines Bankkaufmanns, Sozialversicherungsfachangestellten oder Mitarbeiters einer Poststelle mit der Vergtungsgruppe BAT VIII mglich.

Gegen diese Entscheidung hat der Klager am 28. Mrz 2001 Klage erhoben und zu deren Begrandung unter berreichung eines Attestes der rztin fur Innere Medizin Dr. B vom 6. Mai 2002 geltend gemacht, die von der Beklagten benannten Verweisungstigkeiten konne er aus gesundheitlichen Grnden nicht mehr ausfuhren, da er aufgrund eines Krampfaderleidens nicht mehr berwiegend im Sitzen arbeiten konne. Zudem habe er zuletzt vor 30 bzw. 35 Jahren als Sozialversicherungsfachangestellter bzw. Bankkaufmann gearbeitet und konne diese Ttigkeiten nicht mehr ohne eine lngere Einarbeitungszeit wieder aufnehmen.

Das Sozialgericht hat Befundberichte von Dr. K vom 15. Juli 2002 sowie vom Arzt fur Neurologie und Psychiatrie Dr. S vom 6. August 2002 eingeholt und den Facharzt fur Neurologie und Psychiatrie Dr. P zum Sachverstandigen ernannt. In seinem neurologischen Fachgutachten vom 11. November 2002 gab er als beim Klager bestehende Krankheiten und Gebrechen an:

Fettleibigkeit, Bluthochdruck, Fettstoffwechselstörung, Gicht, Fettleber,

Krampfaderleiden, Kniegelenksarthrosen, Alkoholabusus, Nikotinabusus und alkoholtoxische Polyneuropathie.

Aufgrund der festgestellten Leiden können der Kläger täglich regelmäßig nur noch leichte körperliche Arbeiten in geschlossenen Räumen, vorwiegend im Sitzen aber auch mit der Möglichkeit aufzustehen und kurze Wege zu gehen, unter Vermeidung einseitiger körperlicher Belastung und Zeitdruck verrichten. Die Tätigkeit an laufenden Maschinen sei zu vermeiden. Er könne nur noch leichte Lasten unter 10 kg heben und tragen. Wechsel- und Nachtschicht seien zumutbar. Arbeiten auf Leitern und Gerüsten seien ebenso wenig zumutbar wie Tätigkeiten, die eine Fingergeschicklichkeit oder eine Belastbarkeit der Beine voraussetzten. Die festgestellten Leiden beschränkten den Kläger in der Ausübung mittelschwerer geistiger Arbeiten. Sie wirkten sich nicht aus auf die Hör- und Sehfähigkeit oder das Reaktionsvermögen. Die Schreibgewandtheit, nicht jedoch die Lesefähigkeit sei beeinträchtigt. Die Auffassungsgabe, Lern- und Merkfähigkeit, Konzentrationsfähigkeit, Entschluss- und Verantwortungsfähigkeit, Kontaktfähigkeit, Anpassungs- und Umstellungsfähigkeit sowie das Gedächtnis seien bei der 1 1/2-stündigen Untersuchung nicht erkennbar beeinträchtigt gewesen. Es sei aber zu erwarten, dass im Rahmen der Störung durch den schädlichen Alkoholgebrauch auch hier eine im Vergleich zu gesunden Altersgenossen herabgesetzte Leistungsfähigkeit vorliege. Es seien Besonderheiten für den Weg zur Arbeitsstelle zu berücksichtigen, da der Kläger infolge der Gangunsicherheit witterungsbedingt Schwierigkeiten mit dem Erreichen einer Haltestelle haben dürfte. Das verbliebene Leistungsvermögen reiche nicht mehr für die volle übliche Arbeitszeit von mindestens acht Stunden täglich aus. Der Kläger sei nur noch in der Lage, eine halbschichtige Tätigkeit im Wochenrhythmus auszuüben. Die Begrenzung der täglichen Arbeitszeit auf vier Stunden gelte für alle noch für möglich gehaltenen Verrichtungen. Wegen der neu hinzugekommenen ausgeprägten Polyneuropathie werde von den bisherigen ärztlichen Beurteilungen abgewichen. Die Einschränkungen beständen seit Feststellung der Polyneuropathie im Juli 2001. Seit dieser Zeit habe sich der neurologische Befund weiter verschlechtert und die Ausfälle an den Beinen hätten zugenommen. Es bestehe begründete Aussicht, dass die Leistungsminderung teilweise behebbar sei. Zur Feststellung des Leistungsvermögens sei ein weiteres Gutachten nicht erforderlich.

Die Beklagte ist diesem Gutachten entgegengetreten und hat in einer sozialmedizinischen Stellungnahme von Dr. S-B vom 11. Dezember 2002 geltend gemacht, aus den festgestellten neurologischen Defiziten könne eine quantitative Leistungsminderung nicht abgeleitet werden. Eine stationäre Entzugsbehandlung und eine ambulante Betreuung seien in diesem Fall vorrangig indiziert. Bei medikamentöser Behandlung und anhaltender Abstinenz sei mit einer Besserung der Neuropathie innerhalb von ein paar Monaten zu rechnen.

Mit Urteil vom 5. März 2003 hat das Sozialgericht die Beklagte unter Klageabweisung im übrigen verurteilt, dem Kläger vom 1. März 2002 bis 31. Dezember 2003 Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewähren. Zur

Begründung der Entscheidung hat es im Wesentlichen ausgeführt, das Gericht gehe mit dem Sachverständigen Dr. P davon aus, dass eine quantitative Leistungsminderung aufgrund der Polyneuropathie vorliege. Diese führe unter Berücksichtigung der Verschlussheit des Teilzeitarbeitsmarktes zu einer Zeitrente wegen Erwerbsunfähigkeit. Rentenbeginn sei nach [§ 101 Abs. 1](#) Sozialgesetzbuch Sechstes Buch -SGB VI- der 7. Kalendermonat nach Eintritt des Versicherungsfalles. Die Rentengewährung sei bis Ende 2003 befristet worden, da das Gericht davon ausgehe, dass bis dahin eine erfolgreiche Alkoholtherapie möglich sei.

Gegen das ihr am 30. April 2003 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit der am 12. Mai 2003 eingelegten Berufung. Zu deren Begründung macht sie unter Anberreichung einer weiteren medizinischen Stellungnahme von Dr. S-B vom 17. Juli 2003 geltend, der Sachverständige Dr. P vermehge unzulässigerweise seine Feststellungen zur Wegefähigkeit mit denen zum Umfang des quantitativen Leistungsvermögens. Die Wegefähigkeit sei jedoch auch nach Angaben des Gutachters lediglich beeinträchtigt und nicht aufgehoben. Zudem könne aus der Polyneuropathie eine quantitative Leistungsminderung nicht abgeleitet werden. Das Sachverständigengutachten sei hinsichtlich der Einschätzung des Leistungsvermögens in sich nicht schlüssig. Eine Alkoholentwöhnungsbehandlung sei jedoch medizinisch indiziert und werde dem Kläger angeboten.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 5. März 2003 zu ändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Das Gericht hat zu den Einwendungen der Beklagten eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters Dr. P vom 29. April 2004 eingeholt. Darin heißt es, der Kläger sei aufgrund der bei zeitlicher Beanspruchung zunehmenden neuropathischen Schmerzen und stauungsbedingten Beschwerden infolge des Krampfaderleidens nicht in der Lage, einen vollen Arbeitstag inklusive der Wegezeiten durchzustehen. In diesem Sinne habe er die Wegefähigkeit in die Beurteilung des quantitativen Leistungsvermögens mit einbezogen. Bei einer halbschichtigen täglichen Arbeitszeit wäre auch unter Berücksichtigung der Wegezeiten noch von einer zumutbaren Gesamtbelastung auszugehen. Aufgrund fehlender Einsichtigkeit und negativistischer Einstellung sei davon auszugehen, dass der Kläger nicht mehr motiviert werden könne, den schädlichen Alkoholkonsum und ungesunden Lebenswandel aufzugeben. Es sei deshalb nicht wahrscheinlich, dass sich die bereits eingetretenen Folgeschäden aufgrund von Alkoholmissbrauch und Fettleibigkeit bessern ließen.

Die Beklagte hat dazu geltend gemacht, der Gutachter rechne die sich im Rahmen

des üblichen bewegenden Wegezeiten letztendlich als "Arbeitszeit" an und berücksichtige nicht, dass bei einer überwiegend im Sitzen ausgeübten Tätigkeit ein Ausgleich zu den zurückzulegenden Wegstrecken gegeben wäre. Sie bleibe daher dabei, dass der Kläger über ein vollschichtiges Restleistungsvermögen verfüge. Im übrigen sei es nicht nachvollziehbar, dass der Sachverständige nunmehr von einer dauerhaften Leistungseinschränkung ausgehe, da er im Gutachten die Leistungsminderung noch als teilweise behebbar beschrieben habe.

Die den Kläger betreffenden Rentenakten der Beklagten sowie die Prozessakten des Sozialgerichts Berlin zum Aktenzeichen [S 27 RJ 817/01](#) haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist nicht begründet. Das Urteil des Sozialgerichts ist soweit es durch die allein von der Beklagten eingelegte Berufung zur Überprüfung des Senats steht nicht zu beanstanden. Durch die Verurteilung zur Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung vom 1. März 2002 bis 31. Dezember 2003 ist die Beklagte nicht rechtswidrig beschwert.

Eine Verurteilung zur Gewährung einer Erwerbsminderungsrente nach [Â§ 43 SGB VI](#) in der seit 1. Januar 2001 geltenden Fassung war im vorliegenden Fall, der zunächst aufgrund der vor diesem Zeitpunkt liegenden Antragstellung allein auf eine Erwerbs- bzw. Berufsunfähigkeitsrente gerichtet war, jedenfalls deshalb möglich, weil die Beklagte im Widerspruchsbescheid vom 1. März 2001 auch die Rentengewährung aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Rechtsänderung ausdrücklich abgelehnt hatte. Es kann deshalb hier unentschieden bleiben, ob eine Erwerbsminderungsrente Gegenstand des weiteren Verfahrens sein kann, wenn die Verwaltungsentscheidungen ausschließlich zu der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Rechtslage ergangen sind.

Eine Rente wegen Erwerbsminderung nach [Â§ 43 SGB VI](#) n.F. erhalten Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie die allgemeine Wartezeit erfüllt und in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit haben sowie voll oder teilweise erwerbsgemindert sind. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein (vgl. [Â§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI](#)). Volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn Versicherte unter den genannten Bedingungen nicht mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können (vgl. [Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI](#)).

Nach den Feststellungen der Beklagten liegen die allgemeinen und die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Rentenart vor. Der Kläger ist auch erwerbsgemindert.

Der Klager ist nach dem Ergebnis der medizinischen Ermittlungen nur noch in der Lage, korperlich leichte Arbeiten mit weiteren qualitativen Leistungseinschrankungen im Umfang von vier Stunden taglich auszuiben. Unter Bercksichtigung eines verschlossenen Arbeitsmarktes fur Teilzeitarbeitsplatze  es ist nichts daer ersichtlich, dass dem Klager innerhalb eines Jahres seit Antragstellung ein leidensgerechter Arbeitsplatz hat angeboten werden konnen  liegt volle Erwerbsminderung nach [ 43 Abs. 2 SGB VI](#) vor.

Zur Beurteilung des Leistungsvermogens des Klagers stutzt sich der Senat im Wesentlichen auf die Ausurungen des Sachverstandigen Dr. P. Die von der Beklagten gegen dessen Gutachten und erganzende gutachterliche Stellungnahme vorgebrachten Einwendungen vermogen im Ergebnis nicht zu berzeugen. Der Sachverstandige stellte eine ausgepragte alkoholtoxische Polyneuropathie mit gering ausgepragten motorischen, aber erheblichen Storungen der Sensibilitat und der vegetativen Funktionen an Unterschenkeln und Fuen fest. Aufgrund dieser Erkrankung, die bei den im Verwaltungsverfahren durchgefuhrten Untersuchungen noch nicht vorlag, und den dem internistischen und orthopedischen Fachgebiet zuzurechnenden Beschwerden sah er das Leistungsvermogen des Klagers auch als zeitlich eingeschrankt an. Dies ist nicht zu beanstanden, denn der Gutachter gibt fur eine Begrenzung der zumutbaren Arbeitszeit eine nachvollziehbare Begrandung, wenn er ausurt, der Klager konne einen vollen Arbeitstag aufgrund der durch die Nervenschadigung hervorgerufenen schmerzhaften Missempfindungen an den Beinen unter Bercksichtigung der mit den Wegen zur Arbeit verbundenen Anstrengungen nicht mehr durchstehen.

Soweit die Beklagte dagegen einwendet, die Polyneuropathie fure in diesem Stadium nur zu qualitativen Einschrankungen, vermochte ihr der Senat nicht zu folgen. Welche Auswirkungen eine Erkrankung auf das Leistungsvermogen hat, unterliegt der sachverstandigen Einschatzung durch den Fachgutachter. Dr. P hat aufgrund seines Fachwissens ein nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ eingeschranktes Leistungsvermogen festgestellt. Seine Einschatzung ist schon deshalb von einem groeren Gewicht als die Ausurungen von Frau Dr. S-B, weil er den Klager ausurlich untersucht hat und seine Meinungsbildung daher auch auf die von ihm dabei gewonnenen Erkenntnisse stutzt konnte. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gutachter bei der Bestimmung des Leistungsvermogens von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist oder sich von unsachlichen Erwagungen hat leiten lassen. Dies gilt auch, soweit er die Bestimmung des quantitativen Leistungsvermogens unter Bercksichtigung der eingeschrankten Wegeahigkeit des Klagers vorgenommen hat. Zwar ist die Fahigkeit, einen Arbeitsplatz erreichen zu konnen, grundsatzlich zu trennen von dem fur die fragliche Tatigkeit noch vorhandenen Restleistungsvermogen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass besondere Anstrengungen, die in einem Bereich gemacht werden mussen, nicht auch auf den anderen Auswirkungen haben konnen. Ihre Bercksichtigung ist in einem solchen Fall sogar geboten. Aus dem Gutachten von Dr. P ist zu entnehmen, dass die Wegeahigkeit des Klagers aufgrund einer Gehbehinderung deutlich eingeschrankt ist und ihm die blichen Arbeitswege

besondere Anstrengungen abverlangen. Da die neuropathischen Schmerzen und stauungsbedingten Beschwerden nach den weiteren Angaben des Sachverständigen zunehmen, je länger die Beanspruchung unabhängig von der Art der Arbeit dauert, ist es nicht zu beanstanden, wenn er zur Bestimmung der Gesamtbelastung durch eine Erwerbstätigkeit auch die mit den Arbeitswegen verbundenen Anstrengungen mit einbezieht.

Einer Rentengewährung steht nicht entgegen, dass möglicherweise mit einer Besserung der Polyneuropathie innerhalb von ein paar Monaten bei anhaltender Abstinenz und medikamentöser Behandlung zu rechnen ist. Den Ausführungen von Dr. P ist zu entnehmen, dass es dem Kläger dafür an der notwendigen Einsichtsfähigkeit mangelt. Diese Einschätzung wird offenbar auch von der Beklagten geteilt, da sie dem Kläger als Leistung zur medizinischen Rehabilitation eine Alkoholentwöhnungsbehandlung bereits angeboten hat. Einer auch dafür fehlenden Motivation des Klägers könnte die Beklagte mit den ihr vom Gesetz eröffneten Möglichkeiten bei fehlender Mitwirkung eines Versicherten entgegenzutreten.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil die Voraussetzungen des [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 07.06.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024